

Geschäftsordnung
Ethik-Komitee

Inhaltsverzeichnis

1.	Status.....	2
2.	Zielsetzung.....	2
3.	Aufgaben	2
3.1.	Klinische Ethikberatung	2
3.2.	Leitlinienentwicklung	2
3.3.	Fort- und Weiterbildung	2
4.	Zusammensetzung	2
5.	Rechtsstellung der Mitglieder des Ethik-Komitees, Verschwiegenheitspflicht.....	3
6.	Sitzungen.....	3
7.	Beschlüsse	3
8.	Satzungsänderung.....	3

1. Status

Das Ethik-Komitee ist eine Arbeitsgruppe der LVR-Klinik Bedburg-Hau, die nach ihrem Selbstverständnis frei agiert und dem Klinikvorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten berichtet.

Die Mitglieder des Ethik-Komitees stehen Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LVR-Klinik Bedburg-Hau zur Verfügung.

Das Ethik-Komitee ist keine Beschwerde- oder Kontrollinstanz, und ist nicht befugt Bewertungen, Beurteilungen oder Stellungnahmen zu Forschungsvorhaben an und mit Menschen vorzunehmen.

2. Zielsetzung

Das Ethik-Komitee setzt sich mit ethischen Fragen des klinischen Alltags auseinander. Dazu gehören Patienteneinzelfallentscheidungen aber auch organisationsethische Fragen.

Die wesentlichen Aufgaben des Ethik-Komitees sind Klinische Ethikberatung, Leitlinienentwicklung und Fort- und Weiterbildung.

Das klinische Ethik-Komitee wird bei der klinischen Ethikberatung nur auf Antrag tätig. Das Ethik-Komitee entscheidet dann in eigener Verantwortung, ob hierbei ein grundsätzlicher ethisch-moralischer Aspekt vorliegt, der beraten werden soll.

3. Aufgaben

3.1. Klinische Ethikberatung

Bei akuten Anfragen können kurzfristig Arbeitsgruppen mit Mitgliedern des Ethik-Komitees gebildet werden. Bei Bedarf ist die Hinzuziehung anderer/weiterer Experten möglich. Ziel der Ethikberatung ist es, in schwierigen Situationen die Entscheidungsfindung zu unterstützen.

3.2. Leitlinienentwicklung

Bei sich wiederholenden ethischen Fragestellungen im Rahmen der klinischen Ethikberatung kann das Ethik-Komitee Leitlinien formulieren. Darüber hinaus können auf Anfrage Leitlinien zu ethischen Themen erarbeitet werden, die für die LVR-Klinik Klinik Bedburg-Hau relevant sind.

3.3. Fort- und Weiterbildung

Das klinische Ethik-Komitee initiiert und führt Fort- und Weiterbildungen zu ethischen Themen in der Medizin und Pflege durch. Eine enge Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Innerbetrieblichen Fortbildung (IBF) ist dabei Voraussetzung.

Zur eigenen Fortbildung können Mitglieder des Ethik-Komitees auswärtige Referenten einladen sowie andere geeignete Fortbildungsmaßnahmen besuchen.

4. Zusammensetzung

Das klinische Ethik-Komitee setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen und Arbeitsbereiche sowie externen Mitgliedern zusammen.

Die Anzahl der Mitglieder soll in der Regel 15 nicht überschreiten.

Die Mitglieder haben nicht die Aufgabe berufsspezifische Interessen zu vertreten. Sie stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LVR-Klinik Klinik Bedburg-Hau zur Verfügung.

Die Mitglieder werden vom Klinikvorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. Nachnominierungen insbesondere bei vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern sind möglich. Das Ethik-Komitee hat Vorschlagsrecht. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden jeweils für drei Jahre berufen.

Dokument	8500-GO-4.0.0-Ethik-Komitee	Gültig ab	07.02.2018	Seite	2 von 3
Verantwortlich	Stephan Lahr (Kaufmännischer Direktor)				

5. Rechtsstellung der Mitglieder des Ethik-Komitees, Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Beendigung des Amts als Mitglied des Ethik-Komitees hinaus

6. Sitzungen

Die Sitzungen des Ethik-Komitees finden in der Regel 3 mal im Jahr statt. Die/der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.

Des weiteren stellt sie/er die Tagesordnung auf. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die/der Vorsitzende.

Alle Mitglieder erhalten 14 Tage vor jeder Sitzung eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung.

Das Protokoll (in Form einer Ergebnisniederschrift) wird von einem zum Anfang der Sitzung zu benennenden Mitglied des Ethik-Komitees erstellt, und allen Mitgliedern zeitnah übersandt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Die Sitzungen des klinischen Ethik-Komitees sind Arbeitssitzungen und gehören zur Dienstzeit.

7. Beschlüsse

Vor Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Das Ethik-Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Beschlüsse durch schriftliche Umfragen herbeizuführen. Ausgenommen hiervon sind Abstimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitsvoten sind im Protokoll zu dokumentieren.

8. Satzungsänderung

Mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder kann das Ethik-Komitee Empfehlungen zur Änderung der Satzung an den Klinikvorstand richten.